

Bericht*

des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (21. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
– Drucksache 16/13926 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union

Bericht der Abgeordneten Michael Stübgen, Michael Roth (Heringen), Markus Löning,
Dr. Diether Dehm und Rainer Steenblock

I. Überweisung

Der Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/13926** in seiner 232. Sitzung am 26. August 2009 beraten und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat im Wege der schriftlichen Abstimmung

nach § 72 der Geschäftsordnung empfohlen, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 95. Sitzung am 2. September 2009 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Innenausschuss** hat am 1. September 2009 im Wege der schriftlichen Abstimmung nach § 72 der Geschäftsordnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 149. Sitzung am 26. August 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme vorbehaltlich sich aus der öffentlichen Anhörung

* Die Beschlussempfehlung ist als Drucksache 16/13987 gesondert verteilt worden.

zu diesem Gesetzentwurf im Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union ergebender Änderungsanträge.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 138. Sitzung am 26. August 2009 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat am 1. September 2009 im Wege der schriftlichen Abstimmung nach § 72 der Geschäftsordnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 100. Sitzung am 26. August 2009 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. im schriftlichen Verfahren empfohlen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner 111. Sitzung am 26. August 2009 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 131. Sitzung am 26. August 2009 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 16/13926 in seiner 94. Sitzung am 26. August 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/13926 in seiner 95. Sitzung am 26. August 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. deren Annahme.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat die Vorlage auf Drucksache 16/13926 in seiner 94. Sitzung am 26. August 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. deren Annahme.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Nach § 72 der Geschäftsordnung hat der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union am 20. August 2009 beschlossen, zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (Drucksache 16/13923), zur Umsetzung der Grundgesetzänderungen für die Ratifizierung des Vertrags von Lissabon (Drucksache 16/13924) und zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (Drucksache 16/13925), zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (Drucksache 16/13926) und dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 23, 45 und 93) auf Drucksache 16/13928 eine gemeinsame öffentliche Anhörung mit dem Ausschuss für Fragen der Europäischen Union des Bundesrates am 26. und 27. August 2009 durchzuführen.

An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Armin von Bogdandy,
Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg

Prof. Dr. Christian Calliess,
Freie Universität Berlin

Prof. Dr. Andreas Fisahn,
Universität Bielefeld

Prof. Dr. Christian Hillgruber,
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Dr. rer. soz. Andreas Peter Maurer,
Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin

Prof. Dr. Franz C. Mayer, LL.M. (Yale),
Universität Bielefeld

Prof. Dr. Dietrich Murswiek,
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Prof. Dr. Dr. h.c. Ingolf Pernice,
Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Adelheid Puttler, LL.M.,
Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Matthias Ruffert,
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. jur. Jürgen Schwarze,
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Prof. Dr. jur. Rudolf Streinz,
Ludwig-Maximilians-Universität München.

Aus der Zusammenschau der zweitägigen Anhörung und der abschließenden gemeinsamen Beratung der Vorlagen auf den Drucksachen 16/13923, 16/13924, 16/13925, 16/13926 und 16/13928 am 2. September 2009 wird der Beratungsprozess im Ausschuss erkennbar. Zum Verlauf der Beratungen zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 16/13923, 16/13924 und 16/13925 und zu deren Beratungsergebnissen wird auf die Beschlussempfehlungen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union auf den Drucksachen 16/13985 und 16/13986 sowie ergänzend auf die Berichte zu diesen Beschlussempfehlungen verwiesen.

Im Rahmen der Anhörung wurden die Regelungen des Gesetzentwurfes auf Drucksache 16/13926, insbesondere der Anlage zu § 9 dieses Gesetzes, in die die 2008 zwischen den Regierungen der Länder und der Bundesregierung ausgehandelte, aber noch nicht in Kraft getretene Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung von § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. Juni 2008 aufgenommen werden soll, ausführlich beraten. Seitens des Bundesrates hat Minister Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg) auf die parallelen Beratungen zum Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union verwiesen und darauf, dass es eine Entscheidung der Länder sei, den Text der Bund-Länder-Vereinbarung von 2008 in das entsprechende Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern aufzunehmen.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13926 in

seiner 91. Sitzung am 2. September 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfes mit den nachfolgend dargestellten Änderungen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksachen 16(21)952 bis 16(21)961 sowie 16(21)982, die Abgeordneten Michael Stübgen (CDU/CSU) und Dr. Angelica Schwall-Düren (SPD) auf Ausschussdrucksache 16(21)985 und der Abgeordnete Thomas Silberhorn (CDU/CSU) auf Ausschussdrucksachen 16(21)950, 16(21)983 sowie 16(21)984 Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13926 ein.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union stimmte nach der Beratung über die einzelnen Anträge zum Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13926, wie aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlich, ab:

+ = Zustimmung

- = Ablehnung

0 = Enthaltung

A = Abwesenheit

Änderungsantrag	CDU/CSU	SPD	FDP	DIE LINKE.	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Bemerkungen
16(21)952	+	+	+	+	+	
16(21)961	+	+	+	+	+	
16(21)955	+	+	+	0	+	
16(21)982	+	+	0	0	+	
16(21)983	-	-	-	0	-	+ Silberhorn (CDU/CSU), 0 Lintner (CDU/CSU)
16(21)953	+	+	0	0	+	
16(21)954	+	+	+	0	+	
16(21)984	-	-	0	0	0	+ Silberhorn (CDU/CSU), 0 Lintner (CDU/CSU)
16(21)985	+	+	0	0	+	- Silberhorn (CDU/CSU)
16(21)956	+	+	+	0	+	
16(21)957	+	+	0	0	+	
16(21)958	+	+	+	0	+	
16(21)959	+	+	+	0	+	
16(21)950	-	-	0	0	-	+ Silberhorn (CDU/CSU)
16(21)960	+	+	0	0	+	

In den Beratungen nahm die **Fraktion der CDU/CSU** Bezug auf die vorangegangenen Erörterungen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit Vertretern des Bundesrates. Dabei wurden die vorgetragenen Anliegen der Länder, die über rein formale Anpassungen im Zuge der Überführung der 2008 verhandelten Bund-Länder-Vereinbarung hinausgehen, hervorgehoben.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(21)952

„Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt redaktionell geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird ~~gestrichen~~ aufgehoben.

Begründung

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die im Wege der Rechtsförmlichkeitsprüfung erfolgte.“

wurde wie aus der Übersicht ersichtlich angenommen.

Ebenso wurde mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(21)961

„Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt ~~geändert~~ gefasst: „...“
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Weitere Einzelheiten bleiben einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vorbehalten.““

angenommen. In der Begründung führen die Antragsteller aus, dass die Änderung zu Nr. 1 eine redaktionelle sei und die Änderung in Satz 2 klarstelle, dass auch weiterhin Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung der Länder im Wege von untergesetzlichen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern geregelt werden können und die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union fortbesteht.

Ebenfalls redaktionelle Änderungen lagen dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(21)955:

„Abschnitt I. Absatz 1 der Anlage zu § 9 wird wie folgt redaktionell geändert:

1) Die Regierungen von Bund und Ländern werden durch geeignete institutionelle und organisatorische Vorkehrungen sicherstellen, dass die Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland und eine flexible Verhandlungsführung auf ~~europäischer Ebene~~ in Angelegenheiten der Europäischen Union gewährleistet ~~bleiben~~ sind. Bund und Länder setzen sich bei Gesprächen auf ~~europäischer Ebene~~ der Europäischen Union nicht in Widerspruch zu abgestimmten Positionen. Im Sinne einer Früherkennungswarnung unterrichten Bund und Länder einander über Entwicklungen auf ~~europäischer Ebene~~ in Angelegenheiten der Europäischen Union, die in beiderseitigem Interesse liegen.“

Dieser wurde wie aus der Tabelle ersichtlich angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(21)982:

„Abschnitt I. Absatz 2 der Anlage zu § 9 wird wie folgt gefasst:

~~Bund und Länder stimmen überein, dass die~~ Die Informations- und Mitwirkungsrechte der Länder im Hinblick auf

Vorhaben der Europäischen Union beschränken sich nicht auf rechtsverbindliche Handlungsinstrumente der Europäischen Union beschränken, sondern erstrecken sich auch auf Grünbücher, Weißbücher, Aktionsprogramme, Mitteilungen und Empfehlungen ~~erstrecken~~. Vorhaben sind auch so genannte „Gemischte Beschlüsse“ und die Vorbereitung und der Abschluss völkerrechtlicher Abkommen.“

wurde ebenfalls wie aus der Übersicht erkennbar angenommen. Die Antragsteller führten zur Begründung aus, dass es sich um redaktionelle Änderungen handele.

Breiten Raum in der Beratung des Gesetzentwurfes auf Drucksache 16/13926 nahm sowohl in der Anhörung wie auch in der 91. Sitzung am 2. September 2009 die Thematik einer Regelung zu Stellungnahmen des Bundesrates bei Vorhaben der Europäischen Union zu Fragen der kommunalen Daseinsvorsorge ein. Die Fraktion der CDU/CSU äußerte Verständnis für die Belange der Länder in dieser Sache und verwies auf die hierzu einstimmig gefassten Beschlüsse der Europaministerkonferenz der Länder. Zugleich verwies sie auf das bestehende Meinungsbild sowie die Beratungen innerhalb der Koalition und warb für eine Kompromissfindung in diesem Bereich.

Hierzu lag ein Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(21)951 vor:

„Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

§ 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Nimmt der Bundesrat bei Vorhaben der Europäischen Union zu Fragen der kommunalen Daseinsvorsorge Stellung, ist die Stellungnahme von der Bundesregierung unter den Voraussetzungen des § 5 zu berücksichtigen; insbesondere bemüht sich die Bundesregierung, in den Fällen des § 5 Absatz 2 Einvernehmen mit dem Bundesrat herzustellen.“

2. Die bisherigen Nummern 3 bis 4 werden Nummern 4 bis 5.“

Staatsministerin Emilia Müller (Bayern) unterstrich im Namen des Bundesrates nachdrücklich den einstimmigen Beschluss der Europaministerkonferenz der Länder hinsichtlich Stellungnahmen des Bundesrates bei Vorhaben der Europäischen Union zu Fragen der kommunalen Daseinsvorsorge. Dieser laute folgendermaßen: „Nimmt der Bundesrat bei Vorhaben der Europäischen Union zu Fragen der kommunalen Daseinsvorsorge Stellung, ist die Stellungnahme des Bundesrates von der Bundesregierung nach Maßgabe des § 5 den Beratungen zugrunde zu legen. Vor der abschließenden Beschlussfassung im Rat bemüht sich die Bundesregierung, Einvernehmen mit dem Bundesrat herzustellen.“ Der jetzt eingebrachte Vorschlag schmälere die Rechte der Länder und sei deswegen nicht akzeptabel.

Die **Fraktion der SPD** betonte das darüber hinaus herrschende Einvernehmen, dass die bestehenden Rechte der Länder bei der Überführung der Bund-Länder-Vereinbarung in ein Gesetz nicht beschnitten werden sollten. Zugleich

dürfe es jedoch auch keine unsachgemäße Ausweitung dieser Rechte geben. Hierauf gelte es insbesondere bei der Formulierung der Regelungen über die Stellungnahmen des Bundesrates bei Vorhaben der Europäischen Union zu Fragen der Daseinsvorsorge zu achten. So sei es ein bedeutender Punkt, ob auf Fragen der öffentlichen oder kommunalen Daseinsvorsorge Bezug genommen werde. Auf Basis ihrer Darlegungen warb die Fraktion der SPD für eine Kompromissfindung in diesem Punkt.

Die **Fraktion der FDP** hob hervor, dass das einhellige Votum der Länder hinsichtlich der Regelungen über die Stellungnahmen des Bundesrates bei Vorhaben der Europäischen Union zu Fragen der Daseinsvorsorge nicht außer Acht gelassen werden dürfe. Zugleich gelte es aber, eine nicht gebotene Ausweitung der Rechte der Länder in diesem Bereich zu verhindern. Vor diesem Hintergrund sei eine Überführung der bestehenden Länderrechte ohne Abstriche in das Gesetz zu befürworten. Insgesamt warb die Fraktion der FDP für eine diesbezügliche Kompromissfindung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verwies in ihren Ausführungen auf die Haltung der kommunalen Spitzenverbände zu Stellungnahmen des Bundesrates bei Vorhaben der Europäischen Union zu Fragen der kommunalen Daseinsvorsorge, die nicht dem Beschluss der Europaministerkonferenz der Länder entsprechen. Zudem dürfe es nicht zu einer weiteren Schiefelage zwischen der Bedeutung der Stellungnahmen von Bundesrat und Bundestag kommen. Deshalb sei eine Formulierung zur kommunalen Daseinsvorsorge, die die Rechte der Länder ausweitere, abzulehnen. Vielmehr müsse ein Kompromiss „auf Augenhöhe“ gefunden werden.

Abgeordneter Thomas Silberhorn (CDU/CSU) betonte nachdrücklich, dass den berechtigten Anliegen des Bundesrates auf Basis des einstimmigen Beschlusses der Europaminister der Länder hinsichtlich der Stellungnahmen des Bundesrates bei Vorhaben der Europäischen Union zu Fragen der kommunalen Daseinsvorsorge Rechnung getragen werden müsse. Sofern kein angemessener Kompromiss gefunden werde, kündigte er an, sich an der Schlussabstimmung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13926 nicht zu beteiligen. Auf Basis seiner Darlegungen stellte er folgenden Änderungsantrag als Kompromiss, dem sich Staatsministerin Müller anschloss, auf Ausschussdrucksache 16(21)984 zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13926:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. *Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:*

§ 10 wird wie folgt geändert:

a) *Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.*

b) *Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Absatz 2 angefügt:*

„Nimmt der Bundesrat bei Vorhaben der Europäischen Union zu Fragen der kommunalen Daseinsvorsorge Stellung, ist die Stellungnahme des Bundesrates von der Bundesregierung nach Maßgabe des § 5 den Beratungen zugrunde zu legen. Vor der abschließenden Beschlussfassung im Rat bemüht sich

die Bundesregierung, Einvernehmen mit dem Bundesrat herzustellen.“

2. *Die bisherigen Nummern 3 bis 4 werden Nummern 4 bis 5.*

Zur Begründung verwies der Antragsteller auf den besonders sensiblen Bereich, den die kommunale Daseinsvorsorge darstelle und in dem die kommunale Selbstverwaltung wirksam zu schützen sei. Durch das herzustellende Einvernehmen werde die Rolle der Länder als Hüter des kommunalen Selbstverwaltungsrechts gestärkt.

Der Antrag auf Ausschussdrucksache 16(21)984 wurde mit dem aus der Übersicht erkennbaren Stimmenverhältnis abgelehnt.

Im Zuge der Beratungen wurde der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 951 zurückgezogen. Stattdessen wurde der folgende Änderungsantrag der Abgeordneten Michael Stübgen (CDU/CSU) und Dr. Angelica Schwall-Düren (SPD) auf Ausschussdrucksache 16(21)985 formuliert und verlesen:

„Nach Ziffer 2 wird Ziffer 2a eingefügt.

§ 10 wird wie folgt geändert:

a) *Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.*

b) *Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Absatz 2 angefügt:*

„(2) Nimmt der Bundesrat bei Vorhaben der Europäischen Union zu Fragen der kommunalen Daseinsvorsorge Stellung, ist die Stellungnahme von der Bundesregierung unter den Voraussetzungen des § 5 zu berücksichtigen. Die Beteiligungsrechte des Bundesrates gemäß § 5 Absatz 2 bleiben unberührt.“

Dieser Änderungsantrag wurde vom Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, wie aus der Beschlussempfehlung auf Drucksache 16/13987 ersichtlich, angenommen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit, so führte der Abgeordnete Thomas Silberhorn (CDU/CSU) aus, sei es geboten, den Vorhabenbegriff in den Gesetzen über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Bundestag sowie von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union gleichlautend zu definieren. Sein Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(21)983 lautet:

Abschnitt I. Absatz 2 der Anlage zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„2) Die Informations- und Mitwirkungsrechte der Länder erstrecken sich auf alle Vorhaben der Europäischen Union (Vorhaben). Vorhaben in diesem Sinne sind insbesondere:

a) *Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse zur Aufnahme von Verhandlungen zu Änderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union,*

b) *Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse zur Aufnahme von Verhandlungen zur Vorbereitung von Beitritten zur Europäischen Union,*

- c) *Vorschläge für Gesetzgebungsakte der Europäischen Union,*
- d) *Verhandlungsmandate für die Europäische Kommission zu Verhandlungen über völkerrechtliche Verträge der Europäischen Union,*
- e) *Beratungsgegenstände, Initiativen sowie Verhandlungsmandate und Verhandlungsrichtlinien für die Europäische Kommission im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik und der Welthandelsrunden,*
- f) *Mitteilungen und Stellungnahmen der Europäischen Kommission,*
- g) *Berichte der Organe der Europäischen Union,*
- h) *Aktionspläne der Organe der Europäischen Union,*
- i) *Grünbücher der Europäischen Kommission,*
- j) *Weißbücher der Europäischen Kommission,*
- k) *Politische Programme der Organe der Europäischen Union,*
- l) *Empfehlungen der Europäischen Kommission,*
- m) *Interinstitutionelle Vereinbarungen der Organe der Europäischen Union,*
- n) *Haushalts- und Finanzplanung der Europäischen Union.*

Dies gilt nicht für Maßnahmen in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Vorhaben sind auch Vorschläge und Initiativen der Europäischen Union, bei denen die Mitwirkung des Bundesrates nach dem Integrationsverantwortungsgesetz vom ... (BGBl. ...) erforderlich ist.“

Begründung

Der Begriff des Vorhabens der Europäischen Union wird anders als bisher in der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union positiv formuliert. Dies ist notwendig, um Rechtsunsicherheit und -streit zu vermeiden. Es wird ein Gleichklang zu Artikel 1 § 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union hergestellt. Dies ist erforderlich, weil der Vorhabensbegriff ein Rechtsbegriff ist und damit für den Bundestag keinen anderen Inhalt haben kann als für den Bundesrat.

Der Antrag wurde abgelehnt mit dem aus der Übersicht zu entnehmenden Stimmenverhältnis.

Ein weiterer Gleichklang zwischen den beiden Gesetzen über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union von Bundesregierung und Bundestag auf der einen und Bund und Ländern auf der anderen Seite sei im Bereich von Beitrittsverhandlungen und bei der Vertragsrevision geboten. Der Abgeordnete Thomas Silberhorn (CDU/CSU) stellte daher auf Ausschussdrucksache 16(21)950 den Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13926:

Ziffer VIII. der Anlage zu § 9 EUZBLG wird wie folgt gefasst:

„Ziffer VIII. Vertragsrevision, Beitritt und Assoziierungsverhandlungen der Europäischen Union:

- 1) *Hinsichtlich des Artikels 49 des Vertrags über die Europäische Union gilt:*

Mit der Unterrichtung über Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse zur Aufnahme von Verhandlungen zur Vorbereitung eines Beitritts zur Europäischen Union weist die Bundesregierung den Bundesrat auf sein Recht zur Stellungnahme nach § 5 hin.

Vor der abschließenden Entscheidung im Rat soll die Bundesregierung Einvernehmen mit dem Bundesrat herstellen. Das Recht der Bundesregierung, in Kenntnis der Stellungnahme des Bundesrates aus wichtigen außen- und integrationspolitischen Gründen abweichende Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

Der Bundesrat wird über die Verhandlungen unterrichtet, soweit Länderinteressen betroffen sein könnten. Die Bundesregierung informiert auf Wunsch den Ausschuss für Fragen der Europäischen Union des Bundesrates über die Entwicklung von Beitrittsverhandlungen.

Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahme des Bundesrates bei den Verhandlungen in entsprechender Anwendung von § 5.

Die Länder können mit einem Ländervertreter an Ressortabstimmungen der Verhandlungsposition sowie – soweit möglich – an der Ratsarbeitsgruppe „Erweiterung“ teilnehmen, wenn der konkret zu behandelnde Fragenbereich die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder oder deren wesentliche Interessen berührt.

- 2) *Hinsichtlich des Artikels 48 des Vertrags über die Europäische Union gilt:*

Für Vorschläge und Initiativen zur Aufnahme von Verhandlungen zu Änderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union gilt Absatz 1 entsprechend.

Der Bundesrat wird über die Verhandlungen unterrichtet, soweit Länderinteressen betroffen sein könnten. Das gilt auch für den Fall, dass die Verhandlungen wiederum von Persönlichen Beauftragten geführt werden sollten.

Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahme des Bundesrates bei den Verhandlungen in entsprechender Anwendung von § 5.

Die Länder können mit einem Beobachter – maximal zwei Beobachtern, falls ausschließliche Länderkompetenzen betroffen sind – an Ressortgesprächen zur Vorbereitung der Regierungskonferenzen sowie – soweit möglich von Fall zu Fall – an den Regierungskonferenzen selbst teilnehmen.

- 3) *Hinsichtlich des Artikels 217 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie für die Abkommen nach Artikel 207 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gelten die Regelungen dieses Gesetzes mit der Ausnahme, dass sich die Teilnahme des Länderververtreters auf die Verhandlungen*

gen in der Ratsgruppe zur Aushandlung des Mandats für die Kommission beschränkt.“

Zur Begründung verwies der Antragsteller darauf, dass die Rechte der Länder im Rahmen von Beitrittsverhandlungen und bei der Vertragsrevision damit an die Rechte des Bundestages nach § 10 EUZBBG angepasst werden müssten.

Berlin, den 7. September 2009

Michael Stübgen
Berichterstatter

Michael Roth (Heringen)
Berichterstatter

Markus Löning
Berichterstatter

Dr. Diether Dehm
Berichterstatter

Rainer Steenblock
Berichterstatter

